VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/77 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/77 (4), sieht den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zu einem Preis in Höhe des Ankaufspreises der Interventionsstelle abzüglich 8 Rechnungseinheiten je 100 kg vor und bestimmt, daß die Übernahme vor dem 1. August 1977 erfolgt sein muß.

Angesichts der Weltmarktlage, der Marktlage in der Gemeinschaft und der der konkurrierenden Eiweißerzeugnisse ist der genannte Verkaufspreis zu senken. Damit etwaige Preisänderungen im internationalen Handel berücksichtigt werden können, ist vorzuschreiben, daß die Übernahme des zum neuen Preis gekauften Magermilchpulvers vor dem 1. November 1977 zu erfolgen hat.

Es empfiehlt sich, mit Vorrang das Magermilchpulver zu verkaufen, das vor dem 1. Januar 1975 bei einer Interventionsstelle eingelagert worden ist.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 vorgesehene Menge von 200 Tonnen hat sich in einigen Fällen als zu hoch erwiesen und ist daher zu verringern.

Außerdem sind die von der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 genannten Ausfuhren von den von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangenen und am 10. Mai 1977 geänderten Verpflichtungen abhängig und können daher nur bis zum 10. Mai 1978 vorgenommen werden. Infolgedessen dürfen die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 erteilten Ausfuhrlizenzen nur bis zu diesem Zeitpunkt gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Zu den nachfolgenden Bedingungen wird Magermilchpulver verkauft, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft und vor dem 1. Januar 1975 eingelagert worden ist."

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Betrag von „8 Rechnungseinheiten" durch den Betrag von „13 Rechnungseinheiten" ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Menge von „200 Tonnen" durch die Menge von „100 Tonnen" ersetzt.
4. In Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird das Datum „10. November 1977" durch das Datum „10. Mai 1978" ersetzt.
5. In Artikel 4 Absatz 2 wird das Datum „1. August 1977" durch das Datum „1. November 1977" ersetzt.
6. In Artikel 4 Absatz 3 wird der Betrag von „12 Rechnungseinheiten" durch den Betrag von „15 Rechnungseinheiten" ersetzt.
7. In Artikel 14 erster Unterabsatz wird der Koeffizient „0,90" durch den Koeffizienten „0,86" ersetzt.
8. In Artikel 14a zweiter Unterabsatz wird der Koeffizient „1,54" durch den Koeffizienten „1,47" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Sie gilt nicht für Magermilchpulvermengen, für die zu einem früheren Zeitpunkt mit der Interventionsstelle Kaufverträge abgeschlossen worden sind.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 30. 4. 1977, S. 75.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH